VG 2/2020

Kirchengericht:	Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden
Entscheidungsform:	Urteil (rechtskräftig)
Datum:	28.07.2020
Aktenzeichen:	VG 2/2020
Rechtsgrundlagen:	§§ 77, 78 LWG
Vorinstanzen:	Keine

Leitsatz:

Für die gerichtliche Ungültigerklärung einer kirchlichen Wahl nach den §§ 77,78 LWG genügt nicht der Maßstab der „nicht auszuschließenden Möglichkeit“ einer Wahlmanipulation; vielmehr bedarf es hierzu einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit, die sich aus tatsächlichen Anhaltspunkten ergeben muss.

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.